

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 30. Januar 2020

Jahrgang 2020, Nr. 2

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
14 Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl im Jahr 2020 beim Kreis Minden-Lübbecke	17	22 Vertretung von Schiedspersonen in der Stadt Lübbecke	20
15 Absage eines Erörterungstermines; hier: Immissionsschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) betr. die Errichtung von drei Windkraftenergieanlagen in Petershagen-Frille	18	23 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/24/160 „Nördlich Niederwall/Südlich Theodor-Storm-Straße“ der Stadt Lübbecke	20
16 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	18	24 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Im Dorf Nettelstedt“ der Stadt Lübbecke	21
17 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	18	25 Erneute Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke	23
18 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	18	26 Auflassungen von Grabstätten auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Porta Westfalica	24
19 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	18	27 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz in der Stadt Porta Westfalica	25
		28 Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“ der Stadt Porta Westfalica	25
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
20 Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2020	18	29 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	27
21 Bekanntmachungshinweis auf die Auslegung der Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz der Gemeinde Hüllhorst	20		

14

Bekanntmachung

Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl im Jahre 2020 beim Kreis Minden-Lübbecke

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - gebe ich hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 beim Kreis Minden-Lübbecke bekannt:

Cornelia Schöder (Vorsitzende)
Lutz Abruszat (Beisitzer)
Alfred Borgmann (Beisitzer)
Alexander Nolte-Ernsting (Beisitzer)
Dr. Oliver Vogt (Beisitzer)
Ulrich Pock (Beisitzer)
Angelika Buttler (Beisitzerin)
Ruth Schürmann (Beisitzerin)
Petra Walter-Bußmann (Beisitzer)
Siegbert Molitor (Beisitzer)
Klaus Peters Matthies (Beisitzer)

Hans-Joerg Deichholz (stellvertretender Vorsitzende)
Detlef Beckschewe (stellvertretender Beisitzer)
Dr. Henning Vieker (stellvertretender Beisitzer)
Ralf Kurz (stellvertretender Beisitzer)
Wolfgang Koopmann (stellvertretender Beisitzer)
Hartmut Stickan (stellvertretender Beisitzer)
Ulricke Grannemann (stellvertretende Beisitzerin)
Dr. Manfred Hörter (stellvertretender Beisitzer)
Cornelia Schmelzer (stellvertretende Beisitzerin)
Karl-Heinz Detert (stellvertretender Beisitzer)
Andreas Eickmeier (stellvertretender Beisitzer)

Minden, den 22. Januar 2020

Cornelia Schöder
Wahlleiterin

15

Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die ENERCON GmbH, Dreckamp 5 in 26605 Aurich, hat mit Antrag vom 14.12.2018, vervollständigt am 08.10.2019, eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 32469 Petershagen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Frille	5	13
WEA 02	Frille	4	2
WEA 03	Frille	6	22

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,60 m und einer Nennleistung von jeweils 3.500 kW.

Der für Dienstag, 11.02.2020, ab 15.00 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet aus organisatorischen Gründen nicht statt.

Minden, den 30.01.2020

Az.: 770.0001/19/1.6.2

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

16

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

17

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

18

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

19

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 3	Redaktionsschluss	03.02.2020	Ausgabe	06.02.2020 – ergänzt -
Nr. 4	Redaktionsschluss	06.02.2020	Ausgabe	13.02.2020
Nr. 5	Redaktionsschluss	20.02.2020	Ausgabe	27.02.2020
Nr. 6	Redaktionsschluss	05.03.2020	Ausgabe	12.03.2020

20

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen
für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	130.387.980 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	130.349.318 €

festgesetzt;

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.344.551 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	118.363.923 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	11.615.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	29.951.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	17.528.074 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit auf	5.246.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	
festgesetzt.	15.890.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	
festgesetzt.	31.691.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	
festgesetzt.	10.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A) auf	240 v.H.
für die Grundstücke	
(Grundsteuer B) auf	480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	432 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2019 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 13.01.2020 erklärt die Kommunalaufsicht das Anzeigeverfahren für abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 30.01.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus I, Ostkorso 8, Zimmer 2-4 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.badoeynhausen.de im Internet verfügbar.

Bad Oeynhausen, den 21.01.2020

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Wilmsmeier

Bekanntmachungshinweis

Die Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder, Ortsvorsteher und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Hüllhorst, 22.01.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

Bekanntmachung

Gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 14.11.2019 beschlossen, dass die Schiedspersonen der Bezirke Lübbecke-Mitte und Lübbecke-West sich gegenseitig vertreten.

Die Wahl wurde mit Schreiben vom 23.12.2019 durch den Direktor des Amtsgerichts Lübbecke bestätigt.

Lübbecke, den 16.01.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Bekanntmachung**der Stadt Lübbecke**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/24/160
„Nördlich Niederwall/Südlich Theodor-Storm-Straße“
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst

1. *Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.*
2. *Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/24/160 „Nördlich Niederwall/Südlich Theodor-Storm-Straße“ als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.*

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Änderungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
 - e)
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

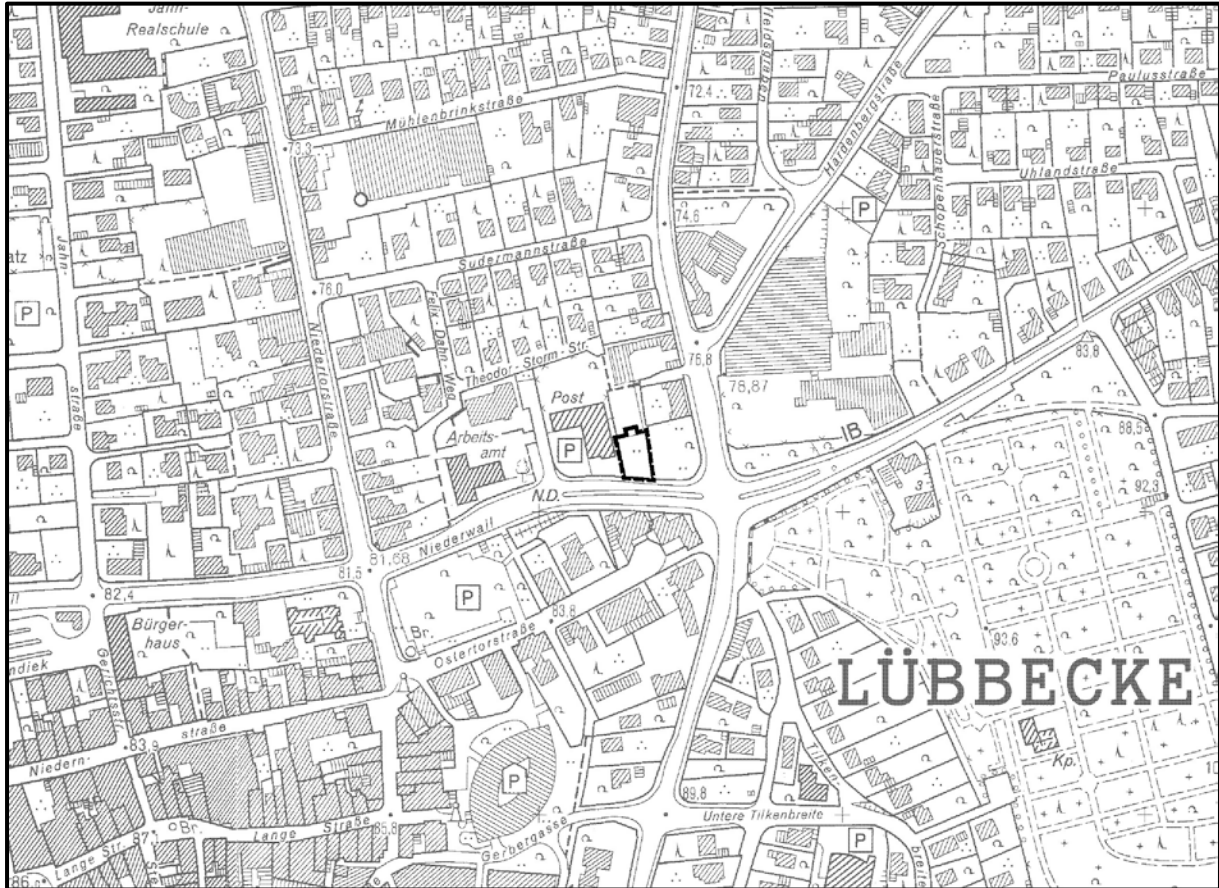
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/24/160 „Nördlich Niederwall/Südlich Theodor-Sturm-Straße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Lübbecke, den 15.01.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



24

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ im Sinne des § 30 BauGB im Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Nettelstedt. Das Plangebiet wird im Norden durch die „Stillestraße“, im Westen durch die „Bachstraße“, im Süden durch die Grenze des Grundstückes Gemarkung Nettelstedt, Flur 6, Flurstücke 288 und 299 und im Osten durch die westliche Grenze des Grundstückes „Aspeler Straße 2“ begrenzt. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Dem Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Dorf im Dorf Nettelstedt“ wird zugestimmt.
3. Der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Abgrenzung des Planbereiches ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Bebauungsplanvorentwurf mit der Kurzbegründung in der Zeit vom

10.02. bis einschließlich 10.03.2020

zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishaushausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die erneute öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem geänderten Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.
2. Der geänderte Planentwurf mit der Begründung und dem Umweltbericht wird gemäß § 4 a (3) BauGB erneut für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Plangebiet

Die Änderungsbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich im Westen der Stadt Lübbecke, nördlich der Bundesstraße B 65 (Bohlenstraße/Osnabrücker Straße) und westlich, östlich bzw. nördlich der Steubenstraße. Die Lage und die Abgrenzung der Änderungsbereiche sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Mit Blick auf die Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches im Hauptzentrum Lübbecke und der wohnortnahen Grundversorgung soll die Verfestigung bzw. die Sicherung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben oder nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet vermieden werden.

Anlass der erneuten Auslegung

Die Ergebnisse aus dem schalltechnischen Bericht hatten im Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ zu einer Änderung des Vorentwurfes hinsichtlich der Gebietsfestsetzung im südwestlichen Bereich des Plangebietes geführt. Zunächst war dieser Bereich östlich des Westerbaches, westlich der Steubenstraße und nördlich der B 65 als Mischgebiet (MI) festgesetzt worden. Im überarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan wurde diese Festsetzung in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) geändert. Diese Änderung ist bei der Darstellung im Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht nachvollzogen worden. Da der Bebauungsplan gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss, ist die Erweiterung des Änderungsbereiches nach Westen entsprechend der GEE-Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich.

Die Änderungen in der Begründung sind durch blauen Text hervorgehoben. Die Änderungen im Planteil sind durch graue Umrandung markiert.

Der geänderte Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

10.02. bis einschließlich 10.03.2020

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Folgende umweltbezogene Information ist verfügbar und liegt ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht (Teil II der Begründung), der neben weiteren Umweltbelangen (Wasser, Klima, Mensch u.a.) die Belange von Natur und Landschaft beinhaltet. Neben der Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der mit der Planung verbundenen Auswirkungen werden auch die Eingriffsregelung und die Vorgaben des Artenschutzes abgehandelt.

Als umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden liegen vor:

- Kreis Minden-Lübbecke – Untere Naturschutzbehörde – Schreiben vom 04.01.2019
 - Hinweis auf Untersuchung des angrenzenden brachgefallenen Bahngeländes zum Vorkommen der „Zauneidechse“
 - Hinweis auf Untersuchung des Altstandortes
 - Hinweis auf Niederschlagsbeseitigung

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können **Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** abgegeben werden (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

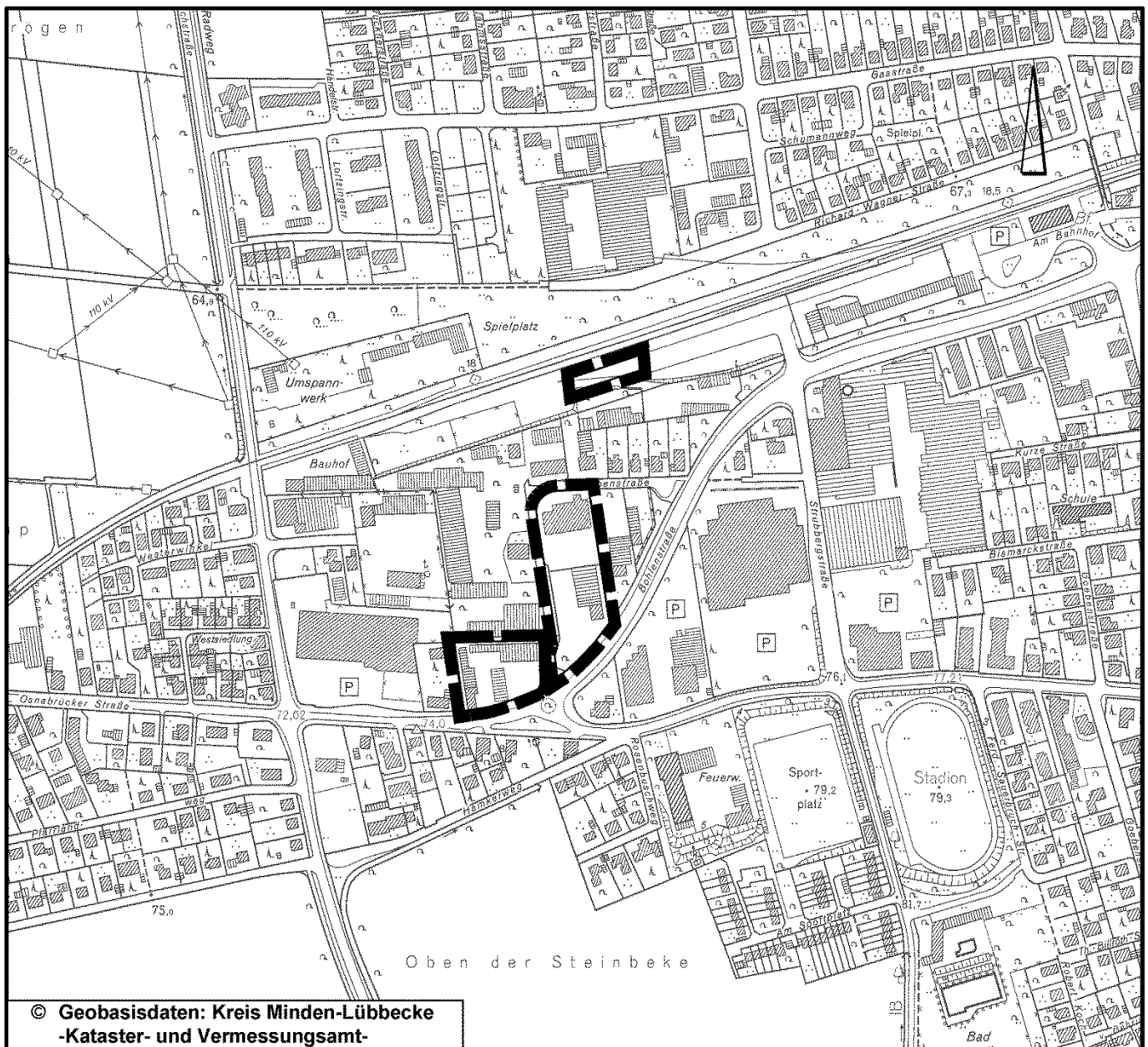
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 23.01.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



Bekanntmachung

Gemäß § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 12.07.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.06.2019, sollen Urnenreihen- und Reihengrabstätten, deren Nutzungsrechte abgelaufen sind, eingeebnet werden. Die Nutzungsberechtigten der Urnenreihen- und Reihengrabstätten mit Bestattungszeitpunkt vor dem 01.04.2020 auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Porta Westfalica Barkhausen (neu), Feld 11, Reihe 02, Nr. 10+11, Feld 21, Nr. 1, Nr. 4-7, Eisbergen, Feld 1A, Nr. 47-56, Holzhausen, Feld 9, Reihe 6, Nr. 1-7, Veltheim, Feld 4, Nr. 40-44, Vennebeck, Feld 11, Nr. 1, werden bis zum 30.04.2020 zur Abräumung der Grabanlagen aufgefordert. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten eingeebnet. Nicht entfernte Grabmale und Einfassungen werden gem. § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung beseitigt. Eine Aufbewahrung der entfernten Gegenstände erfolgt nicht.

Porta Westfalica, 14.01.2020

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Porta Westfalica als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.
Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Porta Westfalica im Rathaus II, Hauptstraße 14, 32457 Porta Westfalica zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Ein Antragsvordruck zur Einrichtung oder Aufhebung einer Übermittlungssperre ist auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica unter http://www.portawestfalica.de/sv_porta_westfalica/Rathaus/Service/Formulare/Meldeangelegenheiten/Antrag%20%C3%9CSP.PW.pdf eingestellt.

Porta Westfalica, den 30.01.2020

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bürgeramt

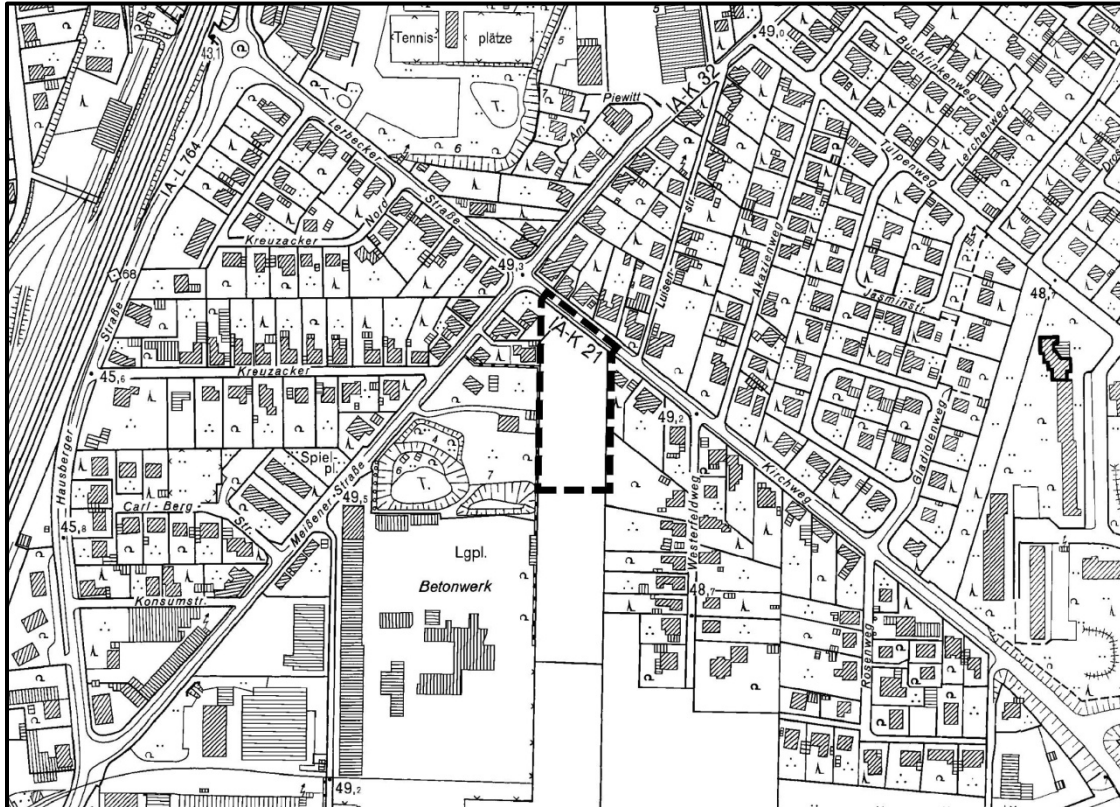
Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Erneute öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der **vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“** soll vor dem Hintergrund einer neuen Rechtsprechung des OVG NRW erneut öffentlich ausgelegt werden, um das Risiko eines möglicherweise in der ursprünglichen Bekanntmachung zur Offenlage erfolgten Formfehlers auszuschließen.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 beschlossen, den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“** auszulegen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die bauliche Erweiterung des ansässigen Zahnzentrums in der Gemarkung Lerbeck, Flur 3.



Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:
Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter als Teil der Begründung.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Boden, auf Wasser, auf das Klima sowie auf die Landschaft geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Schutzwürdigkeit, Versickerungsfähigkeit, Bodendenkmale, Vorbelastung und Altlasten/Kampfmittel

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Grundwasser, Wasserschutzgebiete, Oberflächenwasser, Überschwemmungsgebiet und Vorbelastung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorbelastung und solarenergetisches Potenzial

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotoptypen, bestehende Bebauung, Grünfläche, Hausgärten, Gehölzbestände, Ackerfläche, Biotopverbund, Fauna/planungsrelevante Arten und Vorbelastung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorbelastung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Siedlungsstruktur, Erholungsflächen und Vorbelastung

Der oben genannte Entwurf, einschließlich der Begründung und verfahrensrelevanten Unterlagen, liegt in der Zeit vom **10.02.2020 bis 16.03.2020** während der Dienststunden, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen bei der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica abgegeben werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung zu vereinbaren (Tel.: 0571/791-322).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Porta Westfalica, 23.01.2020

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

29

Bekanntmachung **Aufgebot**

Am 02.01.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 311 047 971

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 17.01.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher